

# Amtsblatt

## für die Stadt Luckenwalde



28. Jahrgang – 711. Ausgabe

Mittwoch, 16. Oktober 2019

Nummer 26 – Woche 42

### Inhaltsverzeichnis

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt	Seite
– Beschlüsse der 3. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 1. Oktober 2019	2
– Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister	3
– Beschluss der 4. ordentlichen öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 8. Oktober 2019	4
– Einladung 03. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg - Wahlperiode 2019 – 2024 am 24. Oktober 2019	4

---

## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

---

### Beschlüsse der 3. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 1. Oktober 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil der Sitzung:

**Vorlagennummer: B-7037/2019**

**Titel: Bereitstellung überplanmäßige Auszahlungen für Stadtumbau**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der überplanmäßigen Bereitstellung in Höhe von 41.300 € für das Förderprogramm Stadtumbau/Aufwertung wird zugestimmt.

**Vorlagennummer: B-7042/2019**

**Titel: Änderung des Ver- und Entsorgungsvertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde und Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 24.04.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die NUWAB GmbH soll ab dem 01.01.2021 die für die mobile Abwasserentsorgung erforderliche Abfuhrleistung erbringen. Hierzu wird die Bürgermeisterin ermächtigt, einen entsprechenden Änderungsvertrag zum bestehenden Ver- und Entsorgungsvertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde und Gemeinde Nuthe-Urstromtal abzuschließen.

**Vorlagennummer: B-7033/2019**

**Titel: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44/2019 "Lidl-Markt Schützenstraße"**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Auswertung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird gebilligt (Anlage 1 und 2 der Beschlussvorlage).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes (Anlage 3 der Beschlussvorlage) und der Begründung (Anlage 4 der Beschlussvorlage) werden in der vorliegenden Fassung (Stand 27.08.2019) gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, gleichzeitig werden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB erneut beteiligt.

**Vorlagennummer: A-7007/2019**

**Titel: Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes mit Radwegeplan**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der bestehende Verkehrsentwicklungsplan aus dem Jahr 1996 ist in 2020 fortzuschreiben und den aktuellen Gegebenheiten der Stadtentwicklung und der damit verbundenen Verkehrsströme anzupassen. Der Prognosezeitraum ist bis mindestens 2030 zu betrachten. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Schaffung eines funktionsfähigen und den heutigen Bedürfnissen entsprechenden radfahrerfreundlichen Straßennetzes zu legen.
2. Bis der aktualisierte Verkehrsentwicklungsplan vorliegt, ist bei allen Straßenausbauplanungen nachzuweisen, dass die Bedürfnisse des Radverkehrs betrachtet wurden. Insbesondere ist bei Planungen ohne Radweg nachzuweisen, warum dieser nicht erforderlich ist oder nicht realisierbar ist.

Luckenwalde, 02.10.2019

i. A. Britta Jähner  
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

## **Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister**

### **Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften**

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum**

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

### **Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen u. a.**

Das Meldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 BMG vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen (vgl. § 50 Abs. 5 BMG).

### **Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage**

Das Meldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 3 BMG eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Diese Datenübermittlung erfolgt gemäß § 58C Soldatengesetz (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige (nur für Antragsteller unter 18 Jahre). Dieser Datenübermittlung können Sie ebenfalls gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Anträge können persönlich zu den Sprechzeiten des Einwohnermeldewesens im Rathaus Luckenwalde, Markt 10, Zimmer 11a und Zimmer 11b gestellt werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der elektronischen Beantragung – [ewo@luckenwalde.de](mailto:ewo@luckenwalde.de). Das Antragsformular finden Sie unter: [www.luckenwalde.de/rathaus/formulare](http://www.luckenwalde.de/rathaus/formulare) -> Antrag auf Übermittlungssperre.

Luckenwalde, 08.10.2019

i. A. Hubert Dalbock  
Abteilungsleiter Einwohnermeldewesen/Wohnen/Soziales

**Beschluss der 4. ordentlichen öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Luckenwalde vom 8. Oktober 2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

**Vorlagennummer: B-7040/2019**

**Titel: Entwurfsbeschluss Parkraumkonzept**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Entwurf des Parkraumkonzeptes in die Beteiligung der Bürgern und Träger öffentlicher Belange einzubringen und das Parkraumkonzept zur Beschlussreife als städtebauliche Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu entwickeln.

Luckenwalde, 09.10.2019

i. A. Britta Jähner  
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

---

**Einladung 03. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg  
- Wahlperiode 2019 - 2024**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 24.10.2019

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsort:** Gemeindezentrum, Ortsteil Kolzenburg, Hauptstraße 7, 14943 Luckenwalde

**Tagesordnung - öffentlich:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2019
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Sitzungstermine 2020
5. Vorbereitung Seniorenweihnachtsfeier
6. Absprache Weihnachtsmarkt
7. Informationen des Ortsbeirates
8. Anfragen der Einwohner

Peter Mann  
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

---

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16 d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de) zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.

---